

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Stück, 06.02.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 6. Febr. 1923.) 10. Stück.

Inhalt:

- Nr. 34. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Januar 1923, betreffend Änderung der Tage für den Lotsendienst der oldenburgischen Flußlotsen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.
- Nr. 35. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Januar 1923, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.
- Nr. 36. Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil, Oldenburg vom 27. Januar 1923, betreffend das Verbot des Fangens und Tötens von Maulwürfen.
- Nr. 37. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Januar 1923, betreffend Änderung der für den Amtsverband Wildeshausen erlassenen Ziegenbockförungsordnung vom 14. Oktober 1908/17. August 1912.
-

Nr. 34.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Tage für den Lotsendienst der oldenburgischen Flußlotsen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.
Oldenburg, den 22. Januar 1923.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers verordnet das Staatsministerium folgendes:

I.

Der § 10 der Bekanntmachung vom 12. Mai 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, S. 686/687) erhält folgende Fassung:

Die in den §§ 2, 3, 4, 5 und 6 festgesetzten Sätze werden auf das 600fache erhöht.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 24. Januar 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 22. Januar 1923.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Nr. 35.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 22. Januar 1923.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers verordnet das Staatsministerium folgendes:

I.

Der § 13 der Seelots-Gebührenordnung vom 21. November 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, S. 1474 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1923 (Gesetzblatt Bd. XLII, S. 43) erhält folgenden Wortlaut:

Die in den §§ 2, 8, 12 festgesetzten Sätze werden bis auf weiteres auf das 40fache erhöht.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 24. Januar 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 22. Januar 1923.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Nr. 36.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betreffend das Verbot des Fangens und Tötens von Maulwürfen.

Oldenburg, den 27. Januar 1923.

Auf Grund des Artikels 9, § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Fangen und Töten von Maulwürfen ist verboten.

§ 2.

Für einzelne Grundstücke, insbesondere für Gärten und Kieselwiesen können in dringenden Fällen von den Gemeindevorständen Ausnahmen zugelassen werden.

Die Erlaubnis bedarf der schriftlichen Form und ist von dem Berechtigten jederzeit auf Verlangen den Polizeibeamten vorzuzeigen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 1500 *M* bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 27. Januar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen.



Nr. 37.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der für den Amtsverband Wildeshausen erlassenen Ziegenbockförungsordnung vom 14. Oktober 1908/17. August 1912.

Oldenburg, den 29. Januar 1923.

Die auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföderung für den Amtsverband Wildeshausen erlassene Ziegenbockförungsordnung vom 14. Oktober 1908/17. August 1912, wird auf Antrag der Verbandskommission nach Anhörung des Amtrates des Amtsverbandes Wildeshausen geändert, wie folgt:

I. Artikel 9 § 2 erhält folgende Fassung:

„Für die erstmalige Anförung bei der Hauptförung wird eine Gebühr von 100 *M* und für jede Nachförung eine Gebühr von 200 *M* zur Kasse des Amtsverbandes erhoben.“

II. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 100 *M* betragen.“

III. Artikel 13 § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Verbandskommission und der Förungskommission erhalten für Reisen, die sie in ihrem Dienste machen, dieselben Sätze, wie sie den höheren Landesbeamten gewährt werden mit der Änderung, daß sie, wenn die Dienstgeschäfte an ihrem Wohnorte erledigt werden, die halben Tagegelder erhalten.“

Oldenburg, den 15. Januar 1923.

Ministerium des Innern.

Tanzen.